

Zur Gestaltung der Zuckerrübenpreise in Süddeutschland.

D Karlsruhe, 19. Oktbr. (Priv.-Tel.) Zu der Gestaltung der Zuckerrübenpreise teilt die Badische Landwirtschaftskammer folgendes mit: Durch Bundesratsverordnung vom 26. August ist der Preis für Rohzucker auf zwölf Mark festgesetzt worden. Die eingetretene Erhöhung war mit Recht begründet durch die starke Steigerung der Produktionskosten im Rübenbau und durch die Verarbeitungseinschränkungen und die höheren Betriebskosten der Fabriken. Während nun aber ein großer Teil rübenbauender Landwirte in Norddeutschland selbst Gesellschafter oder Aktionäre der Fabriken sind, ist dieses in Süddeutschland nicht der Fall. Hier bauen vielmehr die Landwirte, ohne an dem Ergebnis der Zuckerrübenfabriken selbst beteiligt zu sein, die Zuckerrüben zu vertragsmäßig festen Preisen. Es erschien daher notwendig, eine Bestimmung zu treffen, wodurch die Zuckerrübenfabriken verpflichtet werden, unter Erhöhungen der Zuckerrübenpreise für die abgelieferten Rüben einen entsprechenden Zuschlag zu dem Vertragspreise zu zahlen, weil sonst die neue Preisfestsetzung den meisten Rübenpflanzern in Süddeutschland nicht zu gute kommen würde. Es seien deshalb kürzlich auf Einladung der Badischen Landwirtschaftskammer in Karlsruhe der Bayerische Landwirtschaftsrat, die Württembergische Zentralstelle für die Landwirtschaft, die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen und die Badische Landwirtschaftskammer zu einer gemeinsamen Besprechung zusammengetreten, in der beschlossen wurde, eine gemeinsame Eingabe im obigen Sinne an den Bundesrat zu richten.